



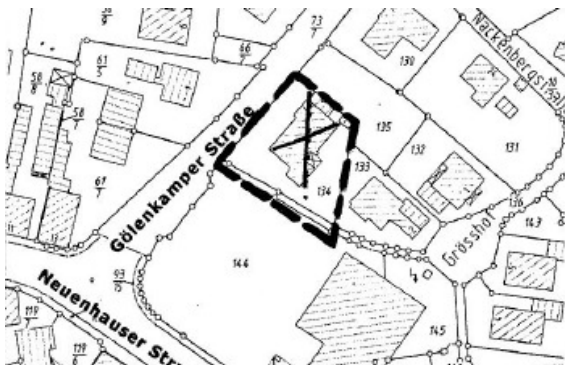
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 41. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsmitte“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 die 41. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Ortsmitte“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 134 („Gölenkamper Straße 4“), 136 (Teilfläche) und 144 (Teilfläche) der Flur 19 in der Gemarkung Uelsen. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen eine Umwandlung des „Allgemeinen Wohngebietes“ in ein Mischgebiet unter Einbeziehung des Fußweges (Teilfläche des Flrst. 136), die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche, die Änderung einer eingeschossigen in eine zweigeschossige Bauweise mit einer max. Traufhöhe von 7,30 m und einer max. Firsthöhe von 12,40 m sowie Erhöhungen der Grundflächenzahl auf 0,6 und der Geschossflächenzahl auf 1,2. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



— — — Geltungsbereich der 41. Änd. des B-Planes Nr. 13

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Iiterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 41. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsmitte“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.11.1992 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 20.06.2012 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 20.06.2012

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor